

Frat. Spacciante in Lecce.

Castromediano, Sg., Carceri e galere politiche. 2 vols. 8°. 6 l.

Tip. degli Artigianelli in Turin.

Cottini, G., Compendio di pedagogia e didattica. Vol. II e III. 16°. 4 l. 50 c.

Frat. Treves in Mailand.

Bertolini, F., storia generale d'Italia: Il rinascimento e le signorie italiane 1300—1530. Fol. 36 l.

Ferrero, G., l'Europa giovane. 16°. 4 l.

Mantegazza, P., l'anno 3000. 24°. 3 l.

Monselise, A., Morfologia del gran simpatico e sue funzioni nell' umano organismo. 8°. 12 l.

Sighele, S., la delinquenza settaria. 16°. 3 l.

Unione tip.-editr. in Turin.

Bertoldo, G., Compendio di termodinamica applicata. Vol. II. 8°. 4 l.

Biagini, A., il fanciullo. Manuale di pediatria. Parte I. 16°. 5 l.

Revelli, C. A., Igiene industriale e polizia sanitaria delle manufatture, fabbriche e depositi. 16°. 6 l.

Fr. Vallardi in Mailand.

Agostini, C., Manuale di psichiatria. 16°. 4 l.

Caminiti, R., e A. Salomoni, Ingrossamenti prostatici. 8°. 3 l.

Nacciarone, U., Manuale di dermatologia. 16°. 6 l.

— Manuale delle malattie veneree e sifilitiche. 16°. 3 l.

Zur Revision

der buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 11, 19, 46, 54, 57, 62, 63, 73, 76, 87, 88, 91, 93, 99, 101, 103, 105, 108.)

XX.

Die neue buchhändlerische Verkehrsordnung und das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Schneller, als man erwarten durfte, ist das neue deutsche Handelsgesetzbuch verabschiedet worden; — mehrere Wochen vor Kantate lag es bereits in den bekannten Ausgaben von Guttentag und von Heymann vor, die das tägliche Handwerkzeug der größten Anzahl unserer praktischen Juristen bilden. — Man hat also Zeit gehabt, sich diesen neuen Gesetzeskodex für den deutschen Handelsstand in seinem authentischen Text mit dem Wortlaut des Entwurfes der neuen buchhändlerischen Verkehrsordnung zu vergleichen, den der Vereinsausschuß in einträchtigem Zusammenwirken mit dem Börsenvereins-Vorstande in seiner letzten Sitzung endgültig festgestellt hat. Wie aus der Einladung zur Hauptversammlung hervorgeht, ist der Vorstand auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem Gesamt-Interesse des deutschen Buchhandels entspreche, den Entwurf der Hauptversammlung zur Annahme zu empfehlen; allerdings glaubte er daneben auch die Vertagung des Inkrafttretens der neuen Verkehrsordnung bis zum Sonnabend nach Kantate 1898 befürworten zu müssen.

Die Zweckmäßigkeit der letzteren Maßnahme glaubt Schreiber dieser Zeilen bezweifeln zu dürfen. Er hat unter seinen Bekannten zufällig mehrere hervorragend tüchtige Juristen, die sich in ungewöhnlicher Weise für buchhändlerische Rechtsverhältnisse interessieren. Nichts lag näher, als diesen Herren den Entwurf zu unterbreiten und sie zu bitten, ihn Punkt für Punkt mit den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches zu vergleichen. Das ist geschehen, und das übereinstimmende Urteil der betreffenden Herren ging dahin, daß der neue Entwurf absolut keine Bestimmungen enthalte, die zu rechtlich bedenklichen Kollisionen mit den Paragraphen des neuen deutschen Handelsgesetzbuches führen könnten. Da darf man sich doch fragen: wozu noch eine Vertagung des Inkrafttretens der Verkehrsordnung? Das neue Handelsgesetzbuch tritt wie das bürgerliche Gesetzbuch mit dem Jahre 1900 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an also beginnt erst die Praxis der Gerichte nach dem »neuen Kurs«, und man darf füglich annehmen, daß dann ein Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich sein wird, ehe man davon sprechen kann, daß diese Praxis in ihren Grundsätzen durch die Entscheidungen der höheren Instanzen einigermaßen festgelegt sei.

Dann aber ist erst — also, von Ostermesse 1897 ab gerechnet, nach sechs Jahren — der Zeitpunkt gekommen, sich die Frage vorzulegen, ob etwa die neue Verkehrsordnung mit Rücksicht auf die nach den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches bethätigte Praxis der Gerichte einiger Abände-

rungen bezw. Zusätze bedürfe, und es wird ihr Ansehen in juristischen Kreisen wahrlich nicht im mindesten schädigen, wenn diese dann nachträglich vorgenommen werden. Im Laufe dieser Zeit aber werden auch jene Paragraphen der neuen Verkehrsordnung, die sich als »Novitäten« bezeichnen lassen, die Prüfungsschule der buchhändlerischen Praxis durchlaufen haben, was hinwiederum nur erwünscht sein kann.

Diese Ausführungen kennzeichnen den noch viel weiter gehenden Vertagungs-Antrag des Leipziger Vereins eo ipso als ganz unnötig bezw. den Interessen des Gesamtbuchhandels nicht förderlich.

Darum möchten wir der Delegierten-Versammlung, der anzuwohnen wir diesmal leider verhindert sind, den Wahlspruch empfehlen:

Keine Vertagung, weder der Verkehrsordnung noch der Restbuchhandels-Ordnung!

Beide sind in zahlreichen arbeitsreichen Sitzungen der bezüglichen Kommissionen gewissenhaft durchberaten und festgestellt. Wenn sie auch nicht jedem vielleicht berechtigten Wunsche des einzelnen entgegenkommen, so berücksichtigen sie doch im großen und ganzen das Wohl und Wehe des Gesamtbuchhandels in umsichtiger Weise.

Das Sonderinteresse aber muß sich in allen Dingen dem Gesamtinteresse unterordnen. Neue Verschleppungen können der Sache nur schaden. Zeigen wir also, daß wir sie nicht wollen, stimmen wir für En bloc-Annahme der vorliegenden Entwürfe!

Westfalus.

Herausnehmen von Beilagen aus Zeitschriften.*)

(Vgl. Nr. 94 d. Bl.)

II.

Unter dieser Ueberschrift findet sich im Börsenblatt 1897 Nr. 94 ein Aufsatz des Herrn Rechtsanwalts Dr. Felix Zehme. Die Abschnitte I und II betreffen die Rechtsgrundsätze, nach welchen das Verhältnis des Verlegers zum Sortimenters, sowie des Sortimenters zu den einzelnen Abonnenten zu beurteilen ist. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, wie auch die aus den Grundsätzen abgeleiteten Folgerungen meines Erachtens durchaus logisch und zutreffend sind.

Ganz anders verhält es sich bezüglich der Schilderung der Rechtsbeziehungen zwischen den Verlegern zu den Postanstalten einerseits und der Postanstalten zu den Zeitungsabonnenten andererseits, wie sie in dem Abschnitte III und V zu finden ist. Diese Schilderung — und naturgemäß auch die aus derselben abgeleiteten Folgerungen — ist eine durchaus verfehlte.

*) Der Abdruck dieses Aufsatzes und der anschließenden kleinen Artikel hat sich zu unserem Bedauern verzögert, da sich Herr Dr. Zehme zur Zeit auf einer Erholungsreise befindet. Wir dürfen eine volle Klarstellung der Rechtsfrage von seiner Erwidnung erwarten, die uns sein Herr Vertreter in Aussicht gestellt hat. Red.